

Antrag zur Schüleraufnahme für das Schuljahr 2024/25



Die nachfolgenden Angaben werden gemäß aktuell gültiger Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß aktueller Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetz BW sowie den ggf. ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß Schulgesetz BW ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name:	alle Vornamen (Rufnamen unterstreichen):	
Geschlecht:	Geburtsdatum:	Geburtsort/Geburtsland
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Straße:	PLZ, Ort:	
Staatsangehörigkeit:	überwiegende Sprache im häuslichen/familiären Umfeld	
1. 2.		
Teilnahme am Religionsunterricht:		
<input type="checkbox"/> römisch-katholisch	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> Ethik
Standort der Grundschule:	Klasse (z.B. 4a, 4b):	

2. Angaben zu den Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes

	Personensorgeberechtigter 1	Personensorgeberechtigter 2
Name, Vorname:		
Anschrift, Straße: PLZ, Wohnort		
Staatsangehörigkeit:		
Telefon:		
Telefon dienstlich:		
Mobiltelefon:		
E-Mail-Adresse:		

Antrag zur Schüleraufnahme für das Schuljahr 2024/25



Hinweis an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe: Seite 2 von 4

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- Verheiratete zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an den Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach §1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist.

Der andere Elternteil ist **seitens der Schule** nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

3. Daher:

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	bei Ja: Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom	Einsicht erhalten am Wird nachgereicht <input type="checkbox"/>
Bei Lebensgemeinschaften : Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	bei „ Nein “: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindesvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter / des Vaters:

Im Notfall alternativ zu den Personensorgeberechtigten zu verständigen	Name, Vorname	Telefonnummer

Antrag zur Schüleraufnahme für das Schuljahr 2024/25



4. Besteht eine chronische Erkrankung oder Inklusionsbedarf?

- nein ja → Art der Erkrankung / Behinderung:

5. Besteht bei Ihrem Kind eine chronische Erkrankung, die in Notfällen vor Eintreffen des Notarztes eine Medikamentengabe durch Lehrer/Schulsanitätsdienst erforderlich macht?

- nein ja → Erkrankung / Medikament:

6. Besteht eine fachärztlich attestierte Einschränkung bezüglich des Sportunterrichts?

- nein ja → Art der Einschränkung (evtl. Vorlage eines Attests):

7. Hat Ihr Kind Förderbedarf wegen

a. Lese-Rechtschreib-Schwäche?

b. Dyskalkulie (Mathe)?

c. Hochbegabung?

d. Sprachförderung wegen Migrationshintergrund (Deutsch als Fremdsprache)?

8. Benötigt Ihr Kind eine Busfahrkarte vom Wohnort zur Schule?

- ja nein

9. Bezahlen Sie bereits für zwei Kinder den Eigenanteil für die Schülerbeförderung, so dass der Eigenanteil für das 3. Kind wegfällt?

- ja, das trifft zu nein, das trifft nicht zu

10. Grundschulempfehlung (Blatt 3 und 4 muss beigelegt werden):

- Gymnasium Realschule Werkrealschule

11. Ich wünsche für mein Kind:

- G8 G9 G8 oder G9

12. Geschwisterkinder am Albeck-Gymnasium:

- nein ja → Name / Klasse am Albeck-Gymnasium:

13. Angaben zur Bestimmung des Migrationshintergrunds

- a. Besitzt die Schülerin/der Schüler die deutsche Staatsangehörigkeit?
Hinweis: Wenn die Schülerin/der Schüler die deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kreuzen Sie bitte „ja“ an.
 ja nein
- b. Ist die Schülerin/der Schüler auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren? ja nein
- c. Welche Sprache sprechen Sie in Ihrer Familie bzw. im häuslichen Umfeld überwiegend?
 deutsch nicht deutsch

14. Ich bitte darum, dass mein Kind nach Möglichkeit gemeinsam mit / nicht mit
(Unzutreffendes bitte streichen)
(Name) in eine der 5. Klassen eingeteilt wird.

Wir verpflichten uns / ich verpflichte mich, alle für die Schulen relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der obigen Angaben.

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Bei nur einer Unterschrift erklärt der Unterzeichner,
dass die weitere sorgeberechtigte Person dieser Anmeldung zustimmt.

Datenschutzrechtliche Informationspflicht

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir verpflichtet, Ihnen die nachfolgenden Informationen mitzuteilen: Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten ist die oben aufgeführte Schule. Die Schule hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, dieser ist wie folgt erreichbar: Michael Nestle, michael.nestle@ags.rw.schule-bw.de. Zweck der Verarbeitung der oben von Ihnen angegebenen Daten ist die Sicherstellung der Beschulung Ihres Kindes, insbesondere die Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Soweit die Verarbeitung der mitgeteilten Daten nicht auf der oben genannten gesetzlichen Grundlage erfolgt, haben Sie durch die Angaben auch zu den mit einem (*) gekennzeichneten Merkmalen Ihre Einwilligung in der Datenverarbeitung erklärt. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber der Schule widerrufen, wobei die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Verarbeitung der betroffenen Daten weiterhin rechtmäßig bleibt. Empfänger personenbezogener Daten während des Schulverhältnisses Ihres Kindes können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, gegebenenfalls zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Landkreis, Stadtkreis) bei verpflichtenden schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter / zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“. Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenden Sie sich hierzu bitte direkt an die Schule. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu. Detaillierte Information zu Ihren Rechten können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Die Schule weist darauf hin, dass Schülerkarteikarten beziehungsweise Schülerlisten sowie Abschluss- und Abgangszeugnisse erst 60 Jahre, nachdem die Schule verlassen wurde, gelöscht werden sollen, damit im Falle eines Verlusts der Nachweis über den Schulbesuch beziehungsweise ein Ersatzzeugnis ausgestellt werden kann. Diese Dokumente werden jedoch von der Schule abgesehen von der Speicherung nicht weiterverarbeitet. Hiermit willige ich in die Verarbeitung der mit (*) gekennzeichneten oben eingetragenen personenbezogenen Daten durch die Schule ein.